



Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.

§2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf erhebt die Gemeinde Mittelherwigsdorf Elternbeiträge und Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung und Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Beginn des Monats, indem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage zu § 4, Teil 5, entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Wenn die Dauer von einem Monat nicht überschritten wird, führen Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Fälle der zeitweisen Schließung der Kindereinrichtung.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personenberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personenberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlichen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit sind in der Anlage dieser Satzung geregelt.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird mit Bescheid der Gemeinde Mittelherwigsdorf festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf ist jeweils am 1. Werktag eines Monat für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2004 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, 24.11.2014


Hallmann

Bürgermeister



Gemeinde Mittelherwigsdorf
mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf



**5. Änderung vom 27.10.2022 zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in
den Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 24.11.2014**

§1 Änderung

Zu § 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

Der Abs. 3 ändert sich wie folgt:

Die Höhe der zu entrichteten Elternbeiträge und weiteren Entgelten je Betreuungsform und -zeit werden in der Anlage 1 dieser Satzung ergänzt um ein Betreuungsangebot von täglich 7,5 Stunden für Krippen- und Kindergartenkinder.

§2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, 28.10.2022

Markus Hallmann
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

- | | |
|--|------------|
| 1. Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf: | 15.11.2022 |
| 2. Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde: | 17.11.2022 |



Markus Hallmann
Bürgermeister

Teil 1

Elternbeiträge für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG und für Kindergartenkinder gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG

Betreuungsform	Zählkind 100%	2. Zählkind 70%	3. Zählkind 30%
<u>täglich 9 Stunden</u>			
Krippe	210,00 €	147,00 €	63,00 €
Kindergarten	115,00 €	80,50 €	34,50 €
<u>täglich 7,5 Stunden</u>			
Krippe	175,00 €	122,50 €	52,50 €
Kindergarten	95,83 €	67,08 €	28,75 €
<u>täglich 6 Stunden</u>			
Krippe	140,00 €	98,00 €	42,00 €
Kindergarten	76,67 €	53,67 €	23,00 €
<u>täglich 4,5 Stunden</u>			
Krippe	105,00 €	73,50 €	31,50 €
Kindergarten	57,50 €	40,25 €	17,25 €

Teil 2

Elternbeiträge für Hortkinder gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG

Betreuungsform	Zählkind 100%	2. Zählkind 70%	3. Zählkind 30%
täglich bis 6 Stunden einschl. Frühhort	75,00 €	52,50 €	22,50 €
täglich bis 5 Stunden ohne Frühhort	70,00 €	49,00 €	21,00 €
nur Frühhort	40,00 €	28,00 €	12,00 €
Unterrichtsende bis zum Bus 13:17 Uhr	40,00 €	28,00 €	12,00 €

Teil 3

Elternbeiträge für **Alleinerziehende** ermäßigen sich um 5%

Betreuungsform	Zählkind 95%	2. Zählkind 65%	3. Zählkind 25%
<u>täglich 9 Stunden</u>			
Krippe	199,50 €	136,50 €	52,50 €
Kindergarten	109,25 €	74,75 €	28,75 €
<u>täglich 7,5 Stunden</u>	- €	- €	- €
Krippe	166,25 €	113,75 €	43,75 €
Kindergarten	91,04 €	62,29 €	23,96 €
<u>täglich 6 Stunden</u>	- €	- €	- €
Krippe	133,00 €	91,00 €	35,00 €
Kindergarten	72,84 €	49,84 €	19,17 €
<u>täglich 4,5 Stunden</u>	- €	- €	- €
Krippe	99,75 €	68,25 €	26,25 €
Kindergarten	54,63 €	37,38 €	14,38 €

Betreuungsform	Zählkind 95%	2. Zählkind 65%	3. Zählkind 25%
täglich bis 6 Stunden einschl. Frühhort	71,25 €	48,75 €	18,75 €
täglich bis 5 Stunden ohne Frühhort	- €	- €	- €
ohne Frühhort	66,50 €	45,50 €	17,50 €
nur Frühhort	38,00 €	26,00 €	10,00 €
Unterrichtsende bis zum Bus 13:17 Uhr	- €	- €	- €
	38,00 €	26,00 €	10,00 €

Teil 4

Elternbeiträge für **Gastkinder**

Betreuungsform	Tagessatz
Krippe	15,00 €
Kindergarten	10,00 €
Hort	7,50 €

Teil 5

Elternbeiträge für Betreuungszeiten über die vertragliche Vereinbarung hinaus: Es werden weitere Entgelte pro angefangene Stunde erhoben. Eine Betreuungsstunde (Zeitstunde) gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind länger als 15 Min. betreut wurde.

Betreuungsform	Stundensatz
Krippe	2,50 €
Kindergarten	2,00 €
Hort	1,00 €